

**1. Nachtrag zur
Satzung der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Frankenberg (Eder)
vom 08. Juni 2000**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Nov. 2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Nov. 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am 26. November 2009 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 3 „Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr“ erhält unter Ziffer 3 den Zusatz „Kindergruppen“.

§ 2

§ 10 erhält als neue Bezeichnung **„Jugendabteilung und Kindergruppen“**

Der § 10 wird um den Absatz 4 ergänzt:

Die „Bambini-Feuerwehren“ der Stadt Frankenberg (Eder) werden dieser als Aufgabenträger zugeordnet und fallen in deren Verantwortungsbereich. Voraussetzung ist, dass die Kinder mindestens 6 Jahre alt sind.

§ 3

§ 12 erhält eine geänderte Bezeichnung und eine Änderung der Absätze 5 und 6.

§ 12

**Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin,
stellvertretende Stadtbrandinspektoren/stellvertretende
Stadtbrandinspektorinnen,
Wehrführer/Wehrführerin,
stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin**

Absatz 5:

Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Frankenberg (Eder) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frankenberg (Eder) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden

Stadtbrandinspektoren/stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

Absatz 6:

Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ist allgemeiner Vertreter/ist allgemeine Vertreterin des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin ist zur allgemeinen Vertretung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin nur berufen, wenn der/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/-in verhindert ist.

Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Frankenberg (Eder) ernannt.

§ 4

§ 17 erhält eine geänderte Bezeichnung und eine Änderung der Absätze 3 und 5.

§ 17

**Wahlen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin,
der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/
der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen,
des Wehrführers/der Wehrführerin,
des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin,
des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr und
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

Absatz 3

Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterinnen der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Absatz 5

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, der Wehrführer/-innen und der stellvertretenden Wehrführer/-innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 5

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die §§ 3 und 4 dieses 1. Nachtrages treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Frankenberg (Eder), den 12. Dezember 2009

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

Engelhardt
Bürgermeister